

## Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 16. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 33, Nr. 39, S. 153–169)  
in der Fassung vom 3. März 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 10, S. 68–114)

# Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.)

## Anlage B zur Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.)

### Fachspezifische Bestimmungen

#### Archäologische Wissenschaften

Im Fach "Archäologische Wissenschaften" wählt die bzw. der Studierende eine der folgenden Fachrichtungen:

- Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte
- Klassische Archäologie
- Provinzialrömische Archäologie
- Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie

Die Fachrichtungen Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte, Klassische Archäologie und Provinzialrömische Archäologie können nur belegt werden, wenn das Lateinum bzw. als äquivalent anerkannte Lateinkenntnisse sowie Kenntnisse einer für die jeweiligen Fachrichtung relevanten modernen Fremdsprache (außer Englisch) nachgewiesen werden können.

Die Fachrichtung Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie kann nur gewählt werden, wenn gute Lateinkenntnisse oder Kenntnisse einer für die Fachrichtung Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie relevanten modernen Fremdsprache (außer Englisch) nachgewiesen werden können.

#### I. Archäologische Wissenschaften, Fachrichtung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte

##### § 1 Studienumfang

Im Fach "Archäologische Wissenschaften, Fachrichtung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

##### § 2 Studieninhalte

Im Fach "Archäologische Wissenschaften, Fachrichtung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte" sind die folgenden Module zu belegen:

#### Epochen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	V	P	4
Hauptseminar aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	S	P	10
Ringvorlesung Archäologische Wissenschaften	V	P	2

### Kulturräume und materielle Güter (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Kulturräume und materielle Güter	V	P	4
Hauptseminar aus dem Bereich Kulturräume und materielle Güter	S	P	10

### Bildpraxis und visuelle Zeugnisse (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Bildpraxis und visuelle Zeugnisse	V	P	4
Masterseminar aus dem Bereich Bildpraxis und visuelle Zeugnisse	S	P	10

### Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lektüre zentraler Texte zu Themen und Methoden der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	M	P	4
Besuch einer Tagung/eines Workshops/eines Masterkolloquiums mit Bericht		P	2
Durchführung einer Forschungsarbeit (siehe Erläuterung)		WP	4
Durchführung eines Workshops/Kolloquiums mit Bericht		WP	4

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

#### Durchführung einer Forschungsarbeit

Die bzw. der Studierende vereinbart mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin Inhalt und Umfang der Forschungsarbeit, die sie bzw. er eigenständig durchführt. Die Anerkennung der Forschungsarbeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende die Forschungsarbeit vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen schriftlichen Ergebnisbericht vorlegt.

### Medialität und Museologie (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Dokumentieren - Bestimmen - Vergleichen	Ü	P	6
Konturieren - Vermitteln - Ausstellen	Ü	WP	6
Besuch von Ausstellungen (siehe Erläuterung)		WP	2
Führungstätigkeit in einer Ausstellung/einem Museum (siehe Erläuterung)		WP	4

Es sind Wahlpflichtveranstaltungen (WP) im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu belegen, d.h. entweder die Übung Konturieren - Vermitteln - Ausstellung oder der Besuch von Ausstellungen und die Führungstätigkeit in einer Ausstellung/einem Museum.

#### Besuch von Ausstellungen

Es sind Besuche von Ausstellungen mit einem für die Fachrichtung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte relevanten Schwerpunkt nachzuweisen. Art und Zahl der zu besuchenden Ausstellungen ist mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin zu vereinbaren. Die Anerkennung der Ausstellungsbesuche setzt voraus, dass die bzw. der Studierende schriftliche Berichte darüber vorlegt.

#### Führungstätigkeit in einer Ausstellung/einem Museum

Es sind mindestens zwei Führungen zu unterschiedlichen Themen in Ausstellungen aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte nachzuweisen.

### Sprachkompetenz (8 ECTS-Punkte)

In der Regel Erwerb von griechischen Sprachkenntnissen (Altgriechisch, Bibelgriechisch oder Neugriechisch) im Umfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten. Werden zu Beginn des Studiums ausreichende Griechischkenntnisse nachgewiesen, sind Kenntnisse in einer anderen für die Fachrichtung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte relevanten Fremdsprache zu erwerben. Die Wahl der Sprache ist von dem bzw. der Studierenden mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin unter Berücksichtigung seiner bzw. ihrer spezifischen Sprachkenntnisse zu vereinbaren. Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche und/oder andere Lernformen werden zu Beginn des Studiums für jeden Studierenden bzw. jede Studierende aufgrund seiner bzw. ihrer spezifischen Sprachkenntnisse von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin festgelegt.

### Forschungsqualifizierende Praxis (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Exkursion/en (siehe Erläuterung)	Ex	P	10
Grabungsteilnahme (siehe Erläuterung)		WP	6
Praktische Tätigkeit in einer Forschungsinstitution oder im Museum (siehe Erläuterung)		WP	6

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

#### Exkursion/en

Es sind insgesamt mindestens 10 Tage fachrichtungsspezifische Exkursion/en zu absolvieren. Die Anerkennung der Exkursion/en setzt voraus, dass die bzw. der Studierende die von dem bzw. der zuständigen Fachvertreter/in festgelegten Studienleistungen erbringt.

#### Grabungsteilnahme

Es sind insgesamt mindestens 20 Tage Mitarbeit auf einer archäologischen Ausgrabung in selbständiger Tätigkeit zu absolvieren. Die Anerkennung der Grabungsteilnahme setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

#### Praktische Tätigkeit in einer Forschungsinstitution oder im Museum

Es sind insgesamt mindestens 20 Tage praktische Tätigkeit im Bereich von archäologischen Museen oder in einer Institution abzuleisten, die im Bereich der Christlichen Archäologie und/oder Byzantinischen Kunstgeschichte besonders in der Forschung tätig ist. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er in der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

## § 3 Masterprüfung

### (1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
  - a) Epochen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte
    - Hauptseminar aus dem Bereich der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte: schriftliche Modulteilprüfung
  - b) Kulturräume und materielle Güter
    - Hauptseminar aus dem Bereich Kulturräume und materielle Güter: schriftliche Modulteilprüfung
  - c) Bildpraxis und visuelle Zeugnisse
    - Masterseminar aus dem Bereich Bildpraxis und visuelle Zeugnisse: schriftliche Modulteilprüfung
  - d) Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation
    - Lektüre zentraler Texte zu Themen und Methoden der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte: schriftliche Modulteilprüfung
  - e) Medialität und Museologie
    - Dokumentieren - Bestimmen – Vergleichen: schriftliche Modulteilprüfung
2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen  
Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

## Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Epochen der Christlichen Archäologie und Byzantinischen Kunstgeschichte	2-fach
Kulturräume und materielle Güter	2-fach
Bildpraxis und visuelle Zeugnisse	3-fach
Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation	1-fach
Medialität und Museologie	1-fach

### (2) Abschlussprüfung

#### 1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema des Faches "Archäologische Wissenschaften, Fachrichtung Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte" angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

#### 2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf zwei studiengangspezifische Themen aus dem Bereich Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte, die zwischen dem Prüfer bzw. der Prüferin und der bzw. dem Studierenden vereinbart werden. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

## II. Archäologische Wissenschaften, Fachrichtung Klassische Archäologie

### § 1 Studienumfang

Im Fach "Archäologische Wissenschaften, Fachrichtung Klassische Archäologie" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

### § 2 Studieninhalte

Im Fach "Archäologische Wissenschaften, Fachrichtung Klassische Archäologie" sind die folgenden Module zu belegen:

#### Themen und Methoden der Klassischen Archäologie (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung zur griechischen Archäologie	V	P	4
Vorlesung zur römischen Archäologie	V	P	4
Lektüre zentraler Texte zu Themen und Methoden der Klassischen Archäologie	M	P	3
Lektüre zentraler Texte zu Themen und Methoden der Klassischen Archäologie	M	P	3

#### Visuelle Zeugnisse und Kulturgüter (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Hauptseminar aus dem Bereich Visuelle Zeugnisse und Kulturgüter	S	P	10
Übung zu Bestimmung und Vergleichendem Sehen	Ü	P	6

#### Kulturräume und kulturelle Praxis (16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich Kulturräume und kulturelle Praxis	V	P	4
Hauptseminar aus dem Bereich Kulturräume und kulturelle Praxis	S	P	10
Ringvorlesung Archäologische Wissenschaften	V	P	2

### Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation (18 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Übung zu Methoden und Theorien der Klassischen Archäologie	Ü	P	4
Masterseminar zu ausgewählten Themenbereichen der Klassischen Archäologie	S	P	10
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten I	K	P	2
Planung und Durchführung von Forschungsprojekten II	K	P	2

### Exkursionen (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Exkursion/en (siehe Erläuterung)	Ex	P	8

#### Exkursion/en

Es sind insgesamt mindestens 10 Tage fachrichtungsspezifische Exkursion/en zu absolvieren. Die Anerkennung der Exkursion/en setzt voraus, dass die bzw. der Studierende die von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin festgelegten Studienleistungen erbringt.

### Lehr- und Forschungspraxis (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grabungsteilnahme (siehe Erläuterung)		WP	6
Durchführung einer Forschungsarbeit (siehe Erläuterung)		WP	6
Durchführung eines Workshops/Kolloquiums mit Bericht		WP	6
Praktische Tätigkeit in einer Forschungsinstitution (siehe Erläuterung)		WP	6
Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/ Durchführung einer Lehrveranstaltung (siehe Erläuterung)		WP	6
Besuch einer Tagung/eines Kolloquiums mit Bericht		P	2

Eine der fünf Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

#### Grabungsteilnahme

Es sind insgesamt mindestens 20 Tage Mitarbeit auf einer archäologischen Ausgrabung in selbständiger Tätigkeit zu absolvieren. Die Anerkennung der Grabungsteilnahme setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

#### Durchführung einer Forschungsarbeit

Die bzw. der Studierende vereinbart mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin Inhalt und Umfang der Forschungsarbeit, die sie bzw. er eigenständig durchführt. Die Anerkennung der Forschungsarbeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende die Forschungsarbeit vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen schriftlichen Ergebnisbericht vorlegt.

#### Praktische Tätigkeit in einer Forschungsinstitution

Es sind insgesamt mindestens 20 Tage praktische Tätigkeit in einer Institution abzuleisten, die im Bereich der Klassischen Archäologie besonders in der Forschung tätig ist. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er in der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

#### Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/Durchführung einer Lehrveranstaltung

Die bzw. der Studierende vereinbart mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin, bei welcher Lehrveranstaltung sie bzw. er mitwirkt bzw. welche Lehrveranstaltung sie bzw. er durchführt und welche Leistungen sie bzw. er hierbei erbringt.

### Museologie und Öffentlichkeitsarbeit (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Mitarbeit bei einer Ausstellungsvorbereitung (siehe Erläuterung)		WP	6
Praktische Tätigkeit im Bereich Museum und Öffentlichkeitsarbeit (siehe Erläuterung)		WP	6
Übung "Museologie"	Ü	WP	6
Führungstätigkeit in einer Ausstellung/einem Museum (siehe Erläuterung)		P	2
Besuch von Ausstellungen (siehe Erläuterung)		P	2

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Mitarbeit bei einer Ausstellungsvorbereitung

Es sind insgesamt 20 Tage Tätigkeit im Rahmen der Vorbereitung einer archäologischen Ausstellung nachzuweisen.

Praktische Tätigkeit im Bereich Museum und Öffentlichkeitsarbeit

Es sind insgesamt 20 Tage praktische Tätigkeit im Bereich von archäologischen Museen oder in einer Einrichtung, die im Bereich der Antike und/oder Klassischen Archäologie in der Öffentlichkeitsarbeit tätig ist, nachzuweisen.

Führungstätigkeit in einer Ausstellung/einem Museum

Es sind mindestens zwei Führungen zu unterschiedlichen Themen in Ausstellungen aus dem Bereich der Klassischen Archäologie nachzuweisen.

Besuch von Ausstellungen

Es sind Besuche von Ausstellungen im Bereich der Antike oder Klassischen Archäologie nachzuweisen. Die Zahl der zu besuchenden Ausstellungen ist mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin zu vereinbaren. Die Anerkennung der Ausstellungsbesuche setzt voraus, dass die bzw. der Studierende schriftliche Berichte darüber vorlegt.

**§ 3 Masterprüfung**

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

a) Visuelle Zeugnisse und Kulturgüter

- Hauptseminar aus dem Bereich Visuelle Zeugnisse und Kulturgüter:  
schriftliche Modulteilprüfung
- Übung zu Bestimmung und Vergleichendem Sehen: schriftliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für das Modul Visuelle Zeugnisse und Kulturgüter werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Hauptseminar 2-fach  
Übung 1-fach

b) Kulturräume und kulturelle Praxis

- Hauptseminar aus dem Bereich Kulturräume und kulturelle Praxis:  
schriftliche Modulteilprüfung

c) Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation

- Übung zu Methoden und Theorien der Klassischen Archäologie:  
schriftliche Modulteilprüfung
- Masterseminar zu ausgewählten Themenbereichen der Klassischen Archäologie:  
schriftliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für das Modul Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Übung 1-fach  
Masterseminar 2-fach

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Visuelle Zeugnisse und Kulturgüter 1-fach  
Kulturräume und kulturelle Praxis 1-fach  
Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation 2-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema des Faches "Archäologische Wissenschaften, Fachrichtung Klassische Archäologie" angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf studiengangrelevante Methoden und zentrale Themen der griechischen und römischen Archäologie. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

**III. Archäologische Wissenschaften, Fachrichtung Provinzialrömische Archäologie**

**§ 1 Studiumumfang**

Im Fach "Archäologische Wissenschaften, Fachrichtung Provinzialrömische Archäologie" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

**§ 2 Studieninhalte**

Im Fach "Archäologische Wissenschaften, Fachrichtung Provinzialrömische Archäologie" sind die folgenden Module zu belegen:

**Geschichte und Verwaltungsstrukturen römischer Provinzen (14 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung oder Mentorat zur Provinzialrömischen Archäologie	V/M	P	4
Hauptseminar zur Geschichte römischer Provinzen	S	WP	10
Hauptseminar zur Verwaltung römischer Provinzen	S	WP	10

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

**Archäologische Zeugnisse und Kulturgüter (10 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Lektüre zentraler Texte aus dem Bereich Archäologische Zeugnisse	M	WP	5
Lektüre zentraler Texte aus dem Bereich Römische Kulturgüter	M	WP	5
Übung zur Bestimmung materieller Hinterlassenschaften	Ü	WP	5

Zwei der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden.

**Kulturräume und kulturelle Praxis (16 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung oder Mentorat aus dem Bereich Kulturräume und kulturelle Praxis	V/M	P	4
Hauptseminar aus dem Bereich Kulturräume und kulturelle Praxis	S	P	10
Ringvorlesung Archäologische Wissenschaften	V	P	2

**Exkursionen (8 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
---------------	-----	------	------

Exkursion/en (siehe Erläuterung)	Ex	P	8
----------------------------------	----	---	---

#### Exkursion/en

Es sind insgesamt mindestens 10 Tage fachrichtungsspezifische Exkursion/en zu absolvieren. Die Anerkennung der Exkursion/en setzt voraus, dass die bzw. der Studierende die von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin festgelegten Studienleistungen erbringt.

#### **Lehr- und Forschungspraxis (14 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grabungsteilnahme (siehe Erläuterung)		P	6
Durchführung einer Forschungsarbeit (siehe Erläuterung)		WP	6
Praktische Tätigkeit in einer Forschungsinstitution (siehe Erläuterung)		WP	6
Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/ Durchführung einer Lehrveranstaltung (siehe Erläuterung)		WP	6
Besuch einer Tagung/eines Kolloquiums mit Bericht		P	2

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

#### Grabungsteilnahme

Es sind insgesamt mindestens 20 Tage Mitarbeit auf einer archäologischen Ausgrabung in selbständiger Tätigkeit zu absolvieren. Die Anerkennung der Grabungsteilnahme setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

#### Durchführung einer Forschungsarbeit

Die bzw. der Studierende vereinbart mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin Inhalt und Umfang der Forschungsarbeit, die sie bzw. er eigenständig durchführt. Die Anerkennung der Forschungsarbeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende die Forschungsarbeit vereinbarungsgemäß durchgeführt hat und einen schriftlichen Ergebnisbericht vorlegt.

#### Praktische Tätigkeit in einer Forschungsinstitution

Es sind insgesamt mindestens 20 Tage praktische Tätigkeit in einer Institution abzuleisten, die im Bereich der Provinzialrömischen Archäologie besonders in der Forschung tätig ist. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er in der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

#### Mitwirkung bei einer Lehrveranstaltung/Durchführung einer Lehrveranstaltung

Die bzw. der Studierende vereinbart mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin, bei welcher Lehrveranstaltung sie bzw. er mitwirkt bzw. welche Lehrveranstaltung sie bzw. er durchführt und welche Leistungen sie bzw. er hierbei erbringt.

#### **Museologie und Öffentlichkeitsarbeit (8 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Mitarbeit bei einer Ausstellungsvorbereitung (siehe Erläuterung)		WP	6
Praktische Tätigkeit im Bereich Museum und Öffentlichkeitsarbeit (siehe Erläuterung)		WP	6
Übung "Museologie"	Ü	WP	6
Führungstätigkeit in einer Ausstellung/einem Museum (siehe Erläuterung)		WP	2
Besuch von Ausstellungen (siehe Erläuterung)		WP	2

Zwei der fünf Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden, davon eine 6 ECTS-wertige und eine 2 ECTS-wertige.

#### Mitarbeit bei einer Ausstellungsvorbereitung



Es sind insgesamt 20 Tage Tätigkeit im Rahmen der Vorbereitung einer archäologischen Ausstellung nachzuweisen.

Praktische Tätigkeit im Bereich Museum und Öffentlichkeitsarbeit

Es sind insgesamt 20 Tage praktische Tätigkeit im Bereich von archäologischen Museen oder in einer Einrichtung, die im Bereich der Antike und/oder Provinzialrömischen Archäologie in der Öffentlichkeitsarbeit tätig ist, nachzuweisen.

Führungstätigkeit in einer Ausstellung/einem Museum

Es sind mindestens zwei Führungen zu unterschiedlichen Themen in Ausstellungen aus dem Bereich der Provinzialrömischen Archäologie nachzuweisen.

Besuch von Ausstellungen

Es sind Besuche von Ausstellungen im Bereich Antike oder Provinzialrömische Archäologie nachzuweisen. Die Zahl der zu besuchenden Ausstellungen ist mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin zu vereinbaren. Die Anerkennung der Ausstellungsbesuche setzt voraus, dass die bzw. der Studierende schriftliche Berichte darüber vorlegt.

**Forschungsmethoden und -theorie (20 ECTS-Punkte)**

<b>Veranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>P/WP</b>	<b>ECTS</b>
Methoden und Theorien der Provinzialrömischen Archäologie	Ü	P	6
Masterseminar zu ausgewählten Themenbereichen der Provinzialrömischen Archäologie	S	P	10
Kolloquium zu Planung und Durchführung von Forschungsprojekten I	K	P	2
Kolloquium zu Planung und Durchführung von Forschungsprojekten II	K	P	2

**§ 3 Masterprüfung**

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:

- a) Geschichte und Verwaltungsstrukturen römischer Provinzen
  - Hauptseminar zur Geschichte römischer Provinzen: schriftliche Modulteilprüfung bzw. Hauptseminar zur Verwaltung römischer Provinzen: schriftliche Modulteilprüfung
- b) Archäologische Zeugnisse und Kulturgüter
  - Lehrveranstaltung nach Wahl der bzw. des Studierenden: schriftliche Modulteilprüfung
- c) Kulturräume und kulturelle Praxis
  - Hauptseminar aus dem Bereich Kulturräume und kulturelle Praxis: schriftliche Modulteilprüfung
- d) Forschungsmethoden und -theorie
  - Methoden und Theorien der Provinzialrömischen Archäologie: schriftliche Modulteilprüfung
  - Masterseminar zu ausgewählten Themenbereichen der Provinzialrömischen Archäologie: schriftliche Modulteilprüfung

Bei der Bildung der Note für das Modul Forschungsmethoden und -theorie werden die Noten der Modulteilprüfungen wie folgt gewichtet:

Methoden und Theorien der Provinzialrömischen Archäologie	1-fach
Masterseminar	2-fach

2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Geschichte und Verwaltungsstrukturen römischer Provinzen	2-fach
Archäologische Zeugnisse und Kulturgüter	1-fach
Kulturräume und kulturelle Praxis	2-fach
Forschungsmethoden und -theorie	3-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema des Faches "Archäologische Wissenschaften, Fachrichtung Provinzialrömische Archäologie" angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung  
Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf zwei studiengangspezifische Themen aus dem Bereich Provinzialrömische Archäologie, die zwischen dem Prüfer bzw. der Prüferin und der bzw. dem Studierenden vereinbart werden. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

#### IV. Archäologische Wissenschaften, Fachrichtung Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie

##### § 1 Studiumumfang

Im Fach "Archäologische Wissenschaften, Fachrichtung Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

##### § 2 Studieninhalte

Im Fach "Archäologische Wissenschaften, Fachrichtung Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie" sind die folgenden Module zu belegen:

##### Methoden I – Urgeschichtliche Archäologie (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie	V	P	4
Hauptseminar aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie	S	P	10

##### Methoden II – Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters	V	P	4
Hauptseminar aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie , und der Archäologie des Mittelalters	S	P	10

##### Themen I – Urgeschichtliche Archäologie (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie	V	P	4
Hauptseminar aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie	S	P	10

##### Themen II – Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters (14 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters	V	P	4
Hauptseminar aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters	S	P	10

##### Spezialisierungsmodule

Die bzw. der Studierende wählt eines der folgenden Fachgebiete und belegt das entsprechende Spezialisierungsmodul:

- Spezialisierung Urgeschichtliche Archäologie

– Spezialisierung Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters  
 Die Spezialisierung Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters kann nur belegt werden, wenn gute Lateinkenntnisse nachgewiesen werden können.  
 Die Wahl des Fachgebietes bedarf der Zustimmung des zuständigen Fachvertreterers bzw. der zuständigen Fachvertreterin.

**Spezialisierung Urgeschichtliche Archäologie (22 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie	V	P	4
Masterseminar aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie	S	P	10
Übung zu Methoden und Konzepten der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie	Ü	P	6
Ringvorlesung Archäologische Wissenschaften	V	P	2

**Spezialisierung Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters (22 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters	V	P	4
Masterseminar aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters	S	P	10
Übung zu Methoden und Konzepten der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie	Ü	P	6
Ringvorlesung Archäologische Wissenschaften	V	P	2

**Forschungspraxis und Museologie (12 ECTS-Punkte)**

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Exkursion/en (siehe Erläuterung)	Ex	P	4
Grabungsteilnahme (siehe Erläuterung)		WP	6
Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		WP	6
Mitarbeit bei einer Ausstellungsvorbereitung (siehe Erläuterung)		WP	6
Besuch von wissenschaftlichen Tagungen (siehe Erläuterung)		WP	2
Besuch von Ausstellungen (siehe Erläuterung)		WP	2

Zwei der fünf Wahlpflichtveranstaltungen (WP) müssen belegt werden, davon eine 6 ECTS-wertige und eine 2 ECTS-wertige.

Exkursion/en

Es sind insgesamt mindestens 5 Tage fachrichtungsspezifische Exkursion/en zu absolvieren. Die Anerkennung der Exkursion/en setzt voraus, dass die bzw. der Studierende die von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin festgelegten Studienleistungen erbringt.

Grabungsteilnahme

Es sind insgesamt mindestens 20 Tage Mitarbeit auf einer archäologischen Ausgrabung in selbständiger Tätigkeit zu absolvieren. Die Anerkennung der Grabungsteilnahme setzt voraus, dass die bzw. der Studierende einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

Praktische Tätigkeit

Es sind insgesamt mindestens 20 Tage praktische Tätigkeit im Bereich archäologischer Museen, im Bereich der Archäologischen Denkmalpflege oder in einer Institution abzuleisten, die im Bereich der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie besonders in der Forschung tätig ist. Die Anerkennung der praktischen

Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er in der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

#### Mitarbeit bei einer Ausstellungsvorbereitung

Es sind insgesamt 20 Tage Tätigkeit im Rahmen der Vorbereitung einer archäologischen Ausstellung nachzuweisen.

#### Besuch von wissenschaftlichen Tagungen

Es sind Besuche von wissenschaftlichen Tagungen im Bereich der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie nachzuweisen. Die Zahl der zu besuchenden Tagungen ist mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin zu vereinbaren. Die Anerkennung der Tagungsbesuche setzt voraus, dass die bzw. der Studierende schriftliche Berichte darüber vorlegt.

#### Besuch von Ausstellungen

Es sind Besuche von Ausstellungen im Bereich der Ur- und Frühgeschichtlichen Archäologie nachzuweisen. Die Zahl der zu besuchenden Ausstellungen ist mit dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin zu vereinbaren. Die Anerkennung der Ausstellungsbesuche setzt voraus, dass die bzw. der Studierende schriftliche Berichte darüber vorlegt.

### **§ 3 Masterprüfung**

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
  - a) Methoden I – Urgeschichtliche Archäologie
    - Hauptseminar aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie:  
schriftliche Modulteilprüfung
  - b) Methoden II – Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters
    - Hauptseminar aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters: schriftliche Modulteilprüfung
  - c) Themen I – Urgeschichtliche Archäologie
    - Hauptseminar aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie:  
schriftliche Modulteilprüfung
  - d) Themen II – Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters
    - Hauptseminar aus dem Bereich der Frühgeschichtlichen Archäologie und der Archäologie des Mittelalters: schriftliche Modulteilprüfung
  - e) Spezialisierungsmodul
    - Spezialisierung Urgeschichtliche Archäologie
      - Masterseminar aus dem Bereich der Urgeschichtlichen Archäologie:  
schriftliche Modulteilprüfung
    - bzw.
    - Spezialisierung Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters
      - Masterseminar aus dem Bereich der Frühgeschichtliche Archäologie und der Archäologie des Mittelalters: schriftliche Modulteilprüfung
2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen  
Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen gleich gewichtet.

#### (2) Abschlussprüfung

##### 1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem Thema des als Spezialisierung gewählten Fachgebietes (Urgeschichtliche Archäologie bzw. Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters) angefertigt. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

##### 2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf zwei Themen des als Spezialisierung gewählten Fachgebietes (Urgeschichtliche Archäologie bzw. Frühgeschichtliche Archäologie und Archäologie des Mittelalters), die zwischen dem Prüfer bzw. der Prüferin und der bzw. dem Studierenden vereinbart werden. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.